

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 62 vom 9. August 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2021_62

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 62 du 9 août 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2021 62 del 9 agosto 2022

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung u. Wegweisung eines Flüchtlings infolge schwerwiegender Verstösse gegen die öffentliche Ordnung (Entscheid der POM vom 4.6.19; 2017.POM.525, 2017.POM.578): Urteil des Bundesgerichts (BGer 2C_583/2020) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 5 ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).

E. 1.2

Das Bundesgericht stellte fest, dass die Zustellung des Entscheids der POM erst am 12. Juni 2019 erfolgte, weshalb die Rechtsmittelfrist vor Verwaltungsgericht eingehalten wurde (BGer 2C_583/2020 vom 1.2.2021 E. 4.1). Die Bestimmungen über Form und Frist sind somit eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.3 hiernach einzutreten.

E. 1.3

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Entscheid der POM vom 4. Juni 2019; dieser ist an die Stelle der Verfügung der EG Bern vom 14. Juni 2017 getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. BVR 2018 S. 528 E. 3.3, 2010 S. 411 E. 1.4; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 74 N. 26). Soweit der Beschwerdeführer auch die Aufhebung der Verfügung der EG Bern beantragt, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Auf den 1. Januar 2019 ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) in Kraft getreten, die auch den Gesetzestitel und die offizielle Abkürzung ändert. Der Erlass heisst neu Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG). Das vorliegende Verfahren wurde vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eingeleitet, weswegen das alte Recht anwendbar bleibt (AuG in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung und Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201], Fassung AS 2007 S. 5437 bzw. AS 2007 S. 5497; Art. 126 Abs. 1 AIG analog; BVR 2020 S. 443 E. 2; VGE 2019/419 vom 20.12.2021 E. 2). Soweit die im vorliegenden Verfahren anwendbaren Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 6 stimmungen inhaltlich unverändert geblieben sind, wird ausschliesslich auf das AIG verwiesen.

E. 3

Massgebend für das Urteil des Verwaltungsgerichts ist der Sachverhalt, wie er sich im Entscheidungszeitpunkt präsentiert (Art. 25 VRPG; BVR 2017 S. 132 E. 3.3.1, 2016 S. 293 E. 4.4.2). Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 3.1

Der Beschwerdeführer wurde am 22. August 1988 in seinem Heimatland Bosnien und Herzegowina (damals Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien) geboren. Sein Vater gilt seit dem Krieg in Bosnien als verschollen. Der Beschwerdeführer erlitt als 4-Jähriger bei einer Bombendetonation eine Schädelverletzung und verlor das Bewusstsein. Später ergab eine psychiatrische Abklärung die Diagnose Kriegstraumatisierung mit Depressionen. Er leidet ausserdem an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie an einer Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2.9.2010, Akten EG Bern 7E pag. 341 ff., 349; Bericht des Sozialdiensts der Stadt Bern vom 8.12.2016, Akten EG Bern 7F pag. 415 ff., 416). Zusammen mit seiner Mutter und seinen Geschwistern reiste der Beschwerdeführer am 8. Dezember 1995 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch (Akten EG Bern 7C pag. 1). Am 27. Oktober 1997 wurde ihm abgeleitet von seiner Mutter die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und er erhielt Asyl (sog. «Familienasyl» gemäss Art. 51 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]; Akten EG Bern 7C pag. 1). In der Folge wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung und nach Ablauf von fünf Jahren seit seiner Einreise die Niederlassungsbewilligung erteilt.

E. 3.2

Soweit aktenkundig trat der Beschwerdeführer wie folgt strafrechtlich in Erscheinung: – Urteil des Jugendgerichts Bern-Mittelland vom 12. Mai 2005: Verurteilung wegen Sachbeschädigung, Beschimpfung, Drohung, grober Verletzung der Verkehrsregeln, Tätlichkeiten, unberechtigten Verwendens ei-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 7 nes (Motor-)Fahrrads, Verletzung der Verkehrsregeln (begangen Dezember 2004 bis Februar 2005) zu einer Einschliessung von 25 Tagen (bedingt vollziehbar, Probezeit 1 Jahr; Akten EG Bern 7C pag. 37); – Urteil des Jugendgerichts Bern-Mittelland vom 8. September

2008: Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung (begangen am 8.7.2006) zu einer Einschliessung von 7 Tagen (Akten EG Bern 7C pag. 38); – Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 23. Oktober 2008: Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung (begangen am 28.4.2007) zu gemeinnütziger Arbeit von 160 Stunden (Akten EG Bern 7C pag. 38); – Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. September 2010: Verurteilungen wegen mehrfachen Diebstahls, Brandstiftung (geringer Schaden), mehrfacher Sachbeschädigung, Diebstahls als geringes Vermögensdelikt, mehrfacher Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom

E. 3.3

Seinen eigenen Angaben zufolge wurde der Beschwerdeführer von der Schule suspendiert, nachdem er bis zum 6. Schuljahr die «Kleinklasse» (heute: «Klasse für besondere Förderung») durchlaufen hatte. Danach besuchte er die Schule in einem Wohn- und Schulheim. Ein halbes Jahr vor dem Schulabschluss brach er die Schule jedoch ab. In der Folge arbeitete und «schnupperte» er an verschiedenen Orten (Akten EG Bern 7C pag. 29 ff., 30, 69 ff., 70). Während des Vollzugs der Massnahme für junge Erwachsene absolvierte er von Juli 2012 bis Juni 2014 die Lehre zum Metallbaupraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) und arbeitete im Anschluss bis Januar 2015 als Metallbauschlosser im Arxhof; hiernach arbeitete er vom Arxhof aus bei einer externen Unternehmung. Am 18. Dezember 2015 wurde er fristlos entlassen wegen unentschuldigter Fernbleibens. Im Anschluss daran war er bei einer anderen Metallbaufirma angestellt, wobei ihm per 1. Juni 2016 wiederum wegen unentschuldigter Absenzen gekündigt wurde (vgl. Verfügung ASMV vom 18.12.2015, Akten EG Bern 7E pag. 330 ff., 333; Bericht des Sozialdiensts der Stadt Bern vom 8.12.2016, Akten EG Bern 7F pag. 415 ff.). Nachdem er sodann mehrere Monate auf Stellensuche war (Akten EG Bern 7F pag. 441 ff.), schloss er in den Jahren 2017 bis 2019 diverse temporäre Einsatzverträge ab (Akten EG Bern 7F pag. 493 ff.; Beilage 4 zur Eingabe des Beschwerdeführers an die POM vom 8.5.2019, act. 7B1; Beschwerdebeilagen [BB] 7-10). Dadurch konnte er in den Jahren 2017 und 2018 jeweils einen Nettjahreslohn von ca. Fr. 28'000.- erzielen (Beilagen 1 und 2 zur Eingabe des Beschwerdeführers an die POM vom 8.5.2019, act. 7B1). Das Jahreseinkommen 2019 ist nicht belegt. Heute ist der Beschwerdeführer arbeitslos und lebte bis Juni 2021 von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV; Stellungnahme vom 15.4.2021, act. 8; Stellungnahme vom 26.8.2021, act. 13; Abrechnungen der ALV Februar bis Juli 2021, BB 34 [act. 13A]). Der Beschwerdeführer musste in der Vergangenheit von der Sozialhilfe unterstützt werden, so bezog er von Dezember 2010 bis April 2015 und August 2016 bis November 2016 einen Betrag von Fr. 46'981.85 (Akten EG Bern 7F pag. 447). Ausserdem verschuldete er sich. Per 28. Juli 2021 liegen Verlustscheine im Gesamtvolumen von Fr. 50'505.10 gegen ihn vor (vgl. BB 33 [act. 13A]). Um diese Schulden ab-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 10 zubauen, wurden die an ihn ausgerichteten Leistungen der ALV einkommensgepfändet (Berechnung Existenzminimum, BB 32 [act. 8A]; Abrechnungen der ALV Februar bis Juli 2021, BB 34 [act. 13A]).

E. 4

Oktober 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG; SR 742.40), Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR

812.12; begangen Oktober 2007 bis Oktober 2008) zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und einer Busse von Fr. 500.--, als Zusatzstrafe zum Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 23. Oktober 2008 (Akten EG Bern 7E 341 ff.); – Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 21. Oktober 2011: Verurteilungen wegen mehrfachen bandenmässigen Diebstahls und Versuchs dazu, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.5), Vergehen gegen das Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54), Widerhandlungen gegen das BetmG (begangen von September 2008 bis Februar 2010) zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten und einer Busse von Fr. 800.--, als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. September 2010; ausserdem ordnete das Regionalgericht eine stationäre therapeutische

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 8 Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) an (Akten EG Bern 7C pag. 117 ff.); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 2. Februar 2012: Verurteilung wegen Vergehen und Übertretungen gegen das BetmG (begangen am 21.12.2011) zu einer Geldstrafe von 3 Tagesätzen zu Fr. 30.-- und einer Busse von Fr. 100.-- (act. 19A); – Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen des Kantons Luzern vom 16. August 2019: Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand (begangen am 19.5.2019) zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 3 Jahre) und einer Busse von Fr. 500.-- (act. 18A). Hinzu kommen etliche Bussen: Aktenkundig sind einerseits 27 Bussen im Zeitraum von Februar 2008 bis Februar 2012 (Tatbegehung bis Dezember 2011). Diese Bussen wurden hauptsächlich wegen Widerhandlungen gegen das Transportgesetz bzw. das Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR. 745.1) ausgesprochen. Fünf Bussen betreffen aber auch Widerhandlungen gegen das BetmG (Akten EG Bern 7D 124 ff., 230, 232, 243, Akten EG Bern 7E 330 ff.). Andererseits sind acht weitere Bussen aktenkundig, welche in den Zeitraum Dezember 2018 bis April 2021 fallen (Tatbegehung September 2018 bis Dezember 2020). Diese betreffen eine Nachtruhestörung, Widerhandlungen gegen das BetmG und Widerhandlungen gegen das PBG (act. 19A). Aktenkundig sind ausserdem zwei Meldungen betreffend häusliche Gewalt (Meldeformulare häusliche Gewalt vom 26.7.2021 und 23.9.2021, act. 19A). Mit Verfügung vom 12. Januar 2012 schob die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (ASMV; heute: Bewährungs- und Vollzugsdienste [BVD]) die Freiheitsstrafen von 6 und 12 Monaten sowie diverse Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnützige Arbeit von insgesamt 36 Stunden zugunsten der mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 21. Oktober 2011 angeordneten stationären Massnahme für junge Erwachsene auf. Der Beschwerdeführer trat diese am 17. Januar 2012 im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof an (Akten EG Bern 7C pag. 119 f.). Am 18. Dezember 2015 hob

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 9 die ASMV die Massnahme wegen aussichtsloser Fortführung aufgrund Suchtmittelkonsums auf (Akten EG Bern 7E pag. 330 ff.).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, auch wenn ihm diese lediglich im Rahmen des Familienasyls zuerkannt worden ist (so- genannte derivative Flüchtlingseigenschaft nach Art. 51 Abs. 1 AsylG im Ge- gensatz zur sogenannten originäre Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 Abs. 1 AsylG; vgl. Constantin Hruschka, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht,

E. 4.2

Die Weg- und Ausweisung von Flüchtlingen richtet sich nach Art. 65 AsylG, der auf Art. 64 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Bst. b und Art. 68 AIG verweist. Demgemäss kann die Niederlassungsbewilligung nur widerrufen werden, wenn die ausländische Person in schwerwiegender Weise gegen die öffent- liche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder sie diese bzw. die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG; vgl. BGer 2C_766/2019 vom 14.9.2020 E. 4.4, 2C_108/2018 vom 28.9.2018 E. 3.2; VGE 2019/162 vom 23.6.2021 E. 4.2). Ebenfalls anwendbar ist Art. 32 FK, da gemäss Art. 59 AsylG sämtliche Per- sonen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat oder welche über die Flücht- lingseigenschaft verfügen, als Flüchtlinge im Sinn der Flüchtlingskonvention gelten (BGer 2C_588/2019 vom 30.1.2020 E. 3.2; Constantin Hruschka, a.a.O., Art. 59 AsylG N. 1). Gemäss dieser Bestimmung darf ein Flüchtling, der sich rechtmässig in der Schweiz aufhält, nur aus Gründen der Staatssi- cherheit oder der öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden; insofern wird

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 11 die Möglichkeit der Ausweisung flüchtlings- bzw. asylrechtlich beschränkt (BGE 135 II 110 E. 2.2.1; BGer 2C_108/2018 vom 28.9.2018 E. 3.2, 2C_14/2017 vom 18.12.2017 E. 2.2). Art. 63 Abs. 1 Bst. b und Art. 68 AIG sind somit völkerrechtskonform (in Übereinstimmung mit Art. 32 FK) auszu- legen, womit nur anerkannte Flüchtlinge aus der Schweiz aus- oder wegge- wiesen werden können, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz oder die öffentliche Ordnung schwerwiegend gefährden (BGE 139 II 65 E. 5.1 [Pra 102/2013 Nr. 43]; BGer 2C_588/2019 vom 30.1.2020 E. 3.2; VGE 2019/162 vom 23.6.2021 E. 4.2 m.w.H.). Anzumerken ist, dass entgegen der Auffassung der EG Bern (Akten EG Bern 7F pag. 454 ff., 456) der Widerrufgrund der längerfristigen Freiheits- trafe nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG von vornhe- rein nicht auf eine ausländische Person mit Flüchtlingsstatus anwendbar ist. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer mit der Verurteilung zu einer Freiheits- strafe von 12 Monaten diesen Widerrufgrund nicht erfüllt: Eine längerfristige Freiheitsstrafe im Sinn von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG liegt vor, wenn eine ausländische Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde; die Dauer der Freiheitsstrafe muss mit- hin ein Jahr überschreiten. Mehrere Strafen mit einer Dauer von einem Jahr oder weniger dürfen bei der Berechnung nicht kumuliert werden (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.1, 137 II 297 E. 2, 135 II 377 E. 4.2 und 4.5; angefochte- ner Entscheid E. 3c).

E. 4.3

Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung sind im Übrigen nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bun- desverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 Abs. 1 AIG; BGE 139 II 65 E. 5.3 [Pra 102/2013 Nr. 43], 135 II 110 E. 4.2; allgemein BVR 2013 S. 543 E. 4.1). Die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs eines Flüchtlings deckt sich insoweit mit der Interessenabwägung nach Art. 96 Abs. 1 AIG (BGE

139 II 65 E. 5.3 [Pra 102/2013 Nr. 43]; BGer 2C_766/2019 vom 14.9.2020 E. 6.3; VGE 2019/162 vom 23.6.2021 E. 4.3, 2014/354 vom 27.1.2016 E. 2.4 [bestätigt durch BGer 2C_203/2016 vom 30.1.2017], 2015/134 vom 7.9.2016 E. 2.4). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Abs. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der ausländerrechtlichen Massnahme sind namentlich die Schwere des Verschuldens (bei schuldhafter Rechtsgutverletzung), das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen sowie die Rückfallgefahr in die Abwägung einzubeziehen. Zu würdigen sind mit Blick auf die privaten Interessen am Verbleib der betroffenen Person in der Schweiz insbesondere die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die Nachteile, die der betroffenen Person und ihren Angehörigen mit der ausländerrechtlichen Massnahme drohen (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1, 135 II 377 E. 4.3 und 4.5; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1). Teil der bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung bilden zudem Umstände, welche die Rückkehr ins Heimatland im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG als unzumutbar erscheinen lassen können (konkrete Gefährdung im Heimat- oder Herkunftsstaat wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeine Gewalt und medizinische Notlage; vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1; jünger statt vieler VGE 2018/290 vom 19.7.2019 E. 3.5). – Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für die Wegweisung (Art. 83 Abs. 1 AIG; zum Ganzen VGE 2019/162 vom 23.6.2021 E. 4.3).

E. 4.4

Der Wegweisungsvollzug von Flüchtlingen ist unzulässig, wenn das Non-Refoulement-Prinzip verletzt würde (Art. 83 Abs. 3 AIG; Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 und 3 BV, Art. 33 FK). Danach darf kein Flüchtling in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauung gefährdet ist oder in dem er Gefahr läuft, zur Ausreise in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 13 ein solches Land gezwungen zu werden. Dieser Grundsatz entfällt, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person die Sicherheit der Schweiz gefährdet, oder wenn sie als «gemeingefährlich» zu gelten hat, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu beachten ist in jedem Fall Art. 25 Abs. 3 BV bzw. Art. 3 EMRK, wonach niemand der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe bzw. Behandlung unterworfen werden darf (vgl. BGE 139 II 65 E. 5.4 [Pra 102/2013 Nr. 43], 135 II 110 E. 2.2.2; BGer

2C_766/2019 vom 14.9.2020 E. 4.6, 2C_108/2018 vom 28.9.2018 E. 3.2; VGE 2014/354 vom 27.1.2016 E. 2.5 [bestätigt durch BGer 2C_203/2016 vom 30.1.2017], 2015/134 vom 7.9.2016 E. 2.5; 2019/162 vom 23.6.2021 E. 4.4).

E. 5

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

E. 5.1

Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 AIG). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG). Nach dem hier noch anwendbaren Art. 63 Abs. 2 AuG (vgl. vorne E. 2) gilt dieser Widerrufsgrund auch, wenn sich die ausländische Person – wie hier (vgl. hinten E. 7.1) – seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hat.

E. 5.2

Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG ist erfüllt, wenn (1) die ausländische Person durch ihr Handeln besonders hochwertige Rechtsgüter, wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen, verletzt oder in Gefahr gebracht hat oder (2) sich von strafrechtlichen Massnahmen nicht beeindrucken lässt und sich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zeigt, dass sie auch künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 16 E. 2.1, 137 II 297 E. 3.3;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 14 BGer 2C_940/2020 vom 9.8.2021 E. 4.1, 2C_884/2016 vom 25.8.2017 E. 3.1). Dies bedeutet, dass auch eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, einen Bewilligungsentzug rechtfertigen können. Diesfalls ist nicht die Schwere der verhängten Strafen, sondern die Vielzahl der Delikte entscheidend (BGE 139 I 16 E. 2.1, 137 II 297 E. 3.3; BGer 2C_125/2020 vom 21.7.2020 E. 3.1, 2C_108/2018 vom 28.9.2018 E. 4.1, 2C_884/2016 vom 25.8.2017 E. 3.1; VGE 2020/331 vom 1.7.2021 E. 4.1). Sogar das Bestehen von privatrechtlichen Schulden kann gegebenenfalls einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn die Verschuldung mutwillig erfolgt ist (BGE 137 II 297 E. 3.3; vgl. zum Ganzen BGer 2C_588/2019 vom 30.1.2020 E. 3.5).

E. 5.3

Der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG, wie er im allgemeinen Ausländerrecht zur Anwendung gelangt, muss bei Flüchtlingen im Licht von Art. 32 FK ausgelegt werden (vgl. vorne E. 4.2). Das Bundesgericht geht davon aus, dass etwa eine Vergewaltigung, das Verursachen einer Feuersbrunst durch einen Molotov-Cocktail, ein Mordversuch sowie die banden- und gewerbsmässige Begehung von Diebstählen so schwer gegen die öffentliche Ordnung im Sinn der asylrechtlichen Vorgaben verstossen, dass die Grundlagen eines gesellschaftlichen Zusammenlebens gefährdet sind (BGE 139 II 65 E. 5.2 [Pra 102/2013 Nr. 43] und BGer 2C_884/2016 vom 25.8.2017 E. 3.1, je mit zahlreichen Hinweisen). Demgegenüber hat es eine schwerwiegende Gefährdung im Sinn von Art. 32 FK im Fall eines Flüchtlings verneint, der verschiedene Tötlichkeiten, Nötigungen,

Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Delikte gegen das Eigentum und das Vermögen begangen hatte, die aber nicht die Schwere erreichten, dass dafür eine freiheitsentziehende Strafe auszusprechen gewesen wäre (BGer 2C_14/2017 vom 18.12.2017 E. 2.5; zum Ganzen auch BGer 2C_588/2019 vom 30.1.2020 E. 3.6 und 2C_108/2018 vom 28.9.2018 E. 4.3.1).

E. 5.4

Die Vorinstanz hält den Widerrufsgrund des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder deren Gefährdung für gegeben (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG i.V.m. aArt. 80 VZAE). Der Beschwerdeführer bestreitet dies.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 15

E. 5.5

Der Beschwerdeführer ist zu diversen Strafen verurteilt worden. Neben Freiheitsstrafen von 18 Monaten und Einschliessungen von 32 Tagen wurde er zu Geldstrafen von 83 Tagessätzen sowie gemeinnütziger Arbeit von 160 Stunden und einer Vielzahl von Bussen verurteilt; allein seit 2018 ergingen acht Strafbefehle der Staatsanwaltschaft, darunter zwei wegen Widerhandlungen gegen das BetmG (act. 19A; vgl. auch vorne E. 3.2). Insbesondere hat er mehrere Körperverletzungsdelikte begangen – letztmals am 19. Mai 2019 – und hat damit das besonders hochwertige Rechtsgut der körperlichen Integrität verletzt. Bei Körperverletzungen handelt es sich zudem um Gewaltdelikte, bei welchem die Rechtsprechung eine strenge Praxis verfolgt (vgl. BGE 125 II 521 E. 4a/aa; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3). Unbehelflich ist der Einwand des Beschwerdeführers, die Strafgerichte seien durchgehend von einem eher leichten Verschulden ausgegangen (Beschwerde S. 8). Auch wenn dies zutreffen sollte, ist vielmehr die Häufigkeit der Taten entscheidender als deren Schwere (vorne E. 5.2; vgl. auch BGer 2C_426/2015 vom 7.6.2016 E. 2.3). Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen Wiederholungstäter: So verübte er mehrfach Körperverletzungsdelikte, Diebstähle und Widerhandlungen gegen das BetmG. Zudem hat der Beschwerdeführer über sehr lange Zeit delinquierte. Er wurde bereits im Jugendalter straffällig: Im Alter von 16 Jahren beging er eine Sachbeschädigung, eine Beschimpfung, eine Drohung, eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Tötlichkeiten, ein unberechtigtes Verwenden eines (Motor-)Fahrrads sowie eine Verletzung der Verkehrsregeln (Akten EG Bern 7C pag. 37). Im Alter von 17 Jahren und nur gut sechs Wochen vor seinem 18. Geburtstag verübte er sodann eine schwere Körperverletzung (Akten EG Bern 7C pag. 38). Der Grossteil seiner Delinquenz fällt indes in die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit (vgl. vorne E. 3.2). Angesichts der insgesamt beeindruckenden Anzahl Verurteilungen, welche sich zu einem beträchtlichen Strafmass summieren, entlastet ihn sein jugendliches Alter bei seinen ersten Delikten nicht entscheidend, zumal er als 17-Jähriger mit der schweren Körperverletzung ein Gewaltdelikt verübt hat. So kann bei einer schweren Rechtsgutverletzung sogar eine einmalige Straftat im Jugendalter eine aufenthaltsbeendende Massnahme rechtfertigen (vgl. etwa BGer 2C_656/2018 vom 13.12.2018 E. 2.3, 2C_520/2017 vom 15.11.2017 E. 3.2.4;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 16 VGE 2018/389 vom 1.10.2019 E. 3.2.2 [bestätigt durch BGer 2C_952/2019 vom 8.5.2020], zum hier wegen Flüchtlingseigenschaft nicht anwendbaren Widerrufsgrund der

längerfristigen Freiheitsstrafe nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG; in Bezug auf die Beurteilung des Verstosses gegen die Rechtsordnung können die Erwägungen aber dennoch herangezogen werden). Schliesslich vermag den Beschwerdeführer nicht zu entlasten, dass sich die mit den höchsten Strafen geahndeten Delikte nicht gegen Leib und Leben richteten (Verurteilungen vom 2.9.2010 und vom 21.10.2011; vgl. vorne E. 3.2). Hierbei fällt vielmehr auf, dass er auch wegen bandenmässigen Diebstahls verurteilt wurde (Art. 139 Ziff. 3 StGB; Akten EG Bern 7C pag. 117 f.). Dieser qualifizierte Diebstahl gehört – ebenso wie der Tatbestand der schweren Körperverletzung – gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB zu den Straftaten, die grundsätzlich zu einer obligatorischen Landesverweisung führen (Bst. b und c). Auch wenn diese Bestimmung hier nicht direkt anwendbar ist, unterstreicht sie doch die Schwere der Gesetzesverletzung und ist der darin zum Ausdruck gebrachten Wertung des Gesetzgebers insofern Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2). Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass das SEM im Zusammenhang mit dem Asylwiderruf festhielt, dass sowohl der (einfache) Diebstahl als auch der bandenmässige Diebstahl verworfliche Handlungen darstellten. Das SEM qualifizierte das Handeln auch als «besonders verwerflich» im Sinn von Art. 63 Abs. 2 AsylG, weil der Beschwerdeführer einerseits wiederholt und bereits als Jugendlicher straffällig geworden sei, und andererseits nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden könne (Entscheid des SEM vom 16.7.2015, Akten EG Bern 7E pag. 317 ff., 320).

E. 5.6

Der Beschwerdeführer hat ab seinem 17. Lebensjahr mit Unterbrüchen bis in die jüngste Vergangenheit delinquent. Soweit er mit Beschwerde vorgebracht hat (S. 6 ff.), er sei seit der Verurteilung am 2. Februar 2012 nicht erneut straffällig geworden, seine Legalprognose sei als gut zu betrachten und er habe eine «biografische Kehrtwende» vollzogen (offensichtlich glaubhaft gemachte besonders tiefgreifende Veränderung bisherigen Verhaltens; vgl. hierzu BGer 2C_468/2020 vom 27.8.2020 E. 7.2.3, 2C_846/2018 vom 26.3.2019 E. 5.5, 2C_634/2018 vom 5.2.2019 E. 6.3 mit vielen Hinweisen; VGE 2020/89 vom 21.10.2020 E. 5.3.2 [bestätigt durch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 17 BGer 2C_976/2020 vom 19.10.2021]), kann ihm nicht gefolgt werden: Mit der Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand vom 16. August 2019 und den acht Bussen von Dezember 2018 bis April 2021 (vgl. vorne E. 3.2) hat sich vielmehr das Gegenteil bewahrheitet. Die persönliche Situation des Beschwerdeführers ist zudem nicht stabil. Seinen (nicht belegten) Angaben zufolge lebt er angeblich in einer festen Partnerschaft (Stellungnahme vom 26.8.2021, act. 13). Angesichts der zwei aktenkundigen Meldungen betreffend häusliche Gewalt und der Angabe seiner damaligen Partnerin, sie habe sich im September 2021 vom Beschwerdeführer getrennt, ist dies jedoch höchst zweifelhaft. Jedenfalls lebt der Beschwerdeführer nicht mit der Partnerin zusammen, sondern wohnt er unwidersprochen bei seiner Mutter (Stellungnahme EMF vom 6.10.2021 sowie Beilagen 2, 3 und 5 dazu [act. 19, 19A]). Der Beschwerdeführer ist wieder arbeitslos, obwohl er während dem Vollzug der Massnahme für junge Erwachsene die Lehre zum Metallbaupraktiker EBA absolviert hatte (vgl. vorne E. 3.3). Sein Vorbringen, er konsumiere keine Drogen mehr, ist widerlegt durch die Verurteilung vom 6. April 2020 wegen Widerhandlungen gegen das BetmG durch

unbefugten Konsum von Kokain und Marihuana (vgl. ferner auch den Strafbefehl vom 8.8.2019; beides in act. 19A). Hinzu kommt, dass beim Beschwerdeführer nicht von guter Führung im Massnahmenvollzug gesprochen werden kann. Die stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 61 StGB musste von der ASMV wegen aussichtsloser Fortführung aufgehoben werden. Die ASMV sprach von einem «turbulenten Massnahmenverlauf» und kam zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer an einer realistischen Selbsteinschätzung und an echter Problemeinsicht mangle und sein Abstinenzwille unzureichend sei (Konsum von Kokain, Marihuana und Alkohol; vgl. Akten EG Bern 7E pag. 330 ff.; angefochtener Entscheid E. 5d/aa). Insgesamt hat der Beschwerdeführer mit der erneuten Körperverletzung im Jahr 2019 deutlich gemacht, dass er sich weder durch gegen ihn geführte Strafverfahren noch die jeweils ausgefallenen Sanktionen oder das ausländerrechtliche Widerrufsverfahren hat beeindrucken lassen (so auch schon Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 2.9.2010, mit welchem dem Beschwerdeführer eine ungünstige Prognose gestellt wurde; Akten EG Bern 7E pag. 341 ff., 349 f.). Zusammenfassend zeugt das Verhalten des Beschwerdeführers von Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit und lässt er-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 18 warten, dass er auch künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten.

E. 5.7

Angesichts der Vielzahl der begangenen Straftaten, deren Schwere und der wiederholten unverbesserlichen Delinquenz, welche sich auch gegen hochwertige Rechtsgüter gerichtet hat, ist im Ergebnis festzuhalten, dass das Verhalten des Beschwerdeführers einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, der sowohl den Voraussetzungen von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG entspricht als auch den erhöhten Anforderungen von Art. 32 FK genügt.

E. 6

Die Vielzahl von Verurteilungen und die instabile persönliche Situation lassen die Rückfallgefahr – insb. auch für Körperverletzungsdelikte und damit für Delikte gegen Leib und Leben – als sehr hoch erscheinen. Folglich besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers (vgl. vorne E. 4.3).

E. 7

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 7.1

Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Die Anwesenheitsbewilligung von Personen, die sich schon sehr lange in der Schweiz aufhalten, soll nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden; allerdings ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren sind und ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht haben (Ausländerin oder Auslän-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 19 der der «zweiten Generation»; BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1). Der Bewilligungswiderruf ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2; BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015] nicht publ. 4.1; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Der heute 33-jährige Beschwerdeführer ist 1995 im Alter von sieben Jahren in die Schweiz eingereist (vgl. Akten EG Bern 7C pag. 1). In die Berechnung der Aufenthaltsdauer einzubeziehen ist die Dauer seines Asylverfahrens, endete dieses doch mit der Gutheissung des Asylgesuchs (vgl. BGE 137 II 10 E. 4.6). Auch wenn er nicht zu den Ausländern der «zweiten Generation» (BGer 2C_689/2008 vom 4.3.2009 E. 2.3) gehört, verbrachte er prägende Abschnitte seiner Kindheit und Jugend in der Schweiz. Er weist damit eine sehr lange Aufenthaltsdauer auf.

E. 7.2

Zur Integration ist Folgendes festzuhalten:

E. 7.2.1

Der Beschwerdeführer wurde im Alter von sieben Jahren in das schweizerische Schulsystem eingegliedert, die Schule schloss er jedoch nicht ab (vgl. Beschwerde S. 4). Im Anschluss daran fand er vorerst keinen Ausbildungsplatz. Erst im Rahmen des Massnahmenvollzugs absolvierte er die Lehre zum Metallbaupraktiker EBA und arbeitete in der Folge in verschiedenen Stellen. Während der Massnahme wurde er vom Sozialdienst unterstützt, dieser zahlte insbesondere die Krankenkassenprämien und allfällige Arztrechnungen (Akten EG Bern 7D pag. 156). 2016 konnte er sich von der Sozialhilfe lösen. In den Jahren 2017 und 2018 verdiente er je rund Fr. 28'000.--; auch im Jahr 2019 hat er zumindest temporär gearbeitet (vgl. vorne E. 3.3). Diese positive Entwicklung hat jedoch nicht bis heute angehalten. So ist er arbeitslos und hat bis Juni 2021 von Leistungen der Arbeitslosenversicherung gelebt. Er hat nicht dargetan, eine neue Stelle in Aussicht zu haben. Die angeblichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die behaupteten gesundheitlichen und administrativen Hürden bei der Stellensuche hat er nicht belegt (vgl. Stellungnahme vom 26.8.2021, act. 13; zu psychischen resp. gesundheitlichen Problemen vgl. auch hinten E. 7.3.2). Der Beschwerdeführer ist verschuldet. Es ist ihm jedoch zu Gute zu halten, dass er sich immerhin bis im Sommer 2021 bemüht hat, die Schulden mittels

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 20 Einkommenspfändung abzubauen (vgl. vorne E. 3.3). Insgesamt bestehen seit dem Massnahmenvollzug Ansätze zur wirtschaftlichen Integration, jedoch ist deren Verlauf angesichts der neuerlichen Arbeitslosigkeit als nicht erfolgreich zu werten.

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer spricht sehr gut deutsch (Beschwerde S. 13; Akten EG Bern 7D pag. 169). Somit hat er sich sprachlich zureichend integriert. Angesichts seiner sehr langen Aufenthaltsdauer stellt dies jedoch keine besondere Integrationsleistung dar. In Bezug auf seine soziale Integration macht der Beschwerdeführer geltend, sein Beziehungsnetz sei in seiner Intensität «gross» und insbesondere verlässlich. Seine Freunde habe er seit Jahrzehnten (Beschwerde S. 13). Die 2019 vor der Vorinstanz eingereichten Referenzschreiben deuten zwar auf das Vorhandensein von gewissen sozialen

Beziehungen des Beschwerdeführers zur Schweizer Bevölkerung hin (vgl. Beilage 9 zur Eingabe an die POM vom 8.5.2019, act. 7B1). Intensive soziale Bindungen, deren Abbruch ihn besonders hart treffen würde, sind damit aber nicht dargetan; im wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht hat er dazu nichts Weiterführendes vorgebracht. Dass er eine Schweizer Freundin habe, macht der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht nicht mehr geltend (Beschwerde an die POM, Akten POM pag. 170 ff., S. 13); stattdessen sei er mit einer Kosovarin zusammen. Auch diese Beziehung dürfte in der Zwischenzeit jedoch nicht mehr bestehen, jedenfalls erstattete seine damalige Partnerin im Juli und September 2021 Anzeigen wegen häuslicher Gewalt und gab an, sich im September 2021 vom Beschwerdeführer getrennt zu haben (vgl. Meldeformulare häusliche Gewalt vom 26.7.2021 und 23.9.2021, act. 19A; siehe auch vorne E. 5.6). Kinder hat der Beschwerdeführer keine. Soweit er weiter geltend macht, er spiele Basketball und Fussball in einem Verein (Beschwerde S. 13), belegt er ein entsprechendes Vereinsengagement nicht. Die soziale Integration erscheint insgesamt mangelhaft und entspricht nicht derjenigen, wie sie von einer ausländischen Person mit einer solch langen Anwesenheitsdauer erwartet werden kann. Schliesslich spricht gegen eine erfolgreiche Integration, dass der Beschwerdeführer über einen langen Zeitraum delinquent hat, wie er selber einräumt (Beschwerde S. 13). So ist die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein zentraler Aspekt jeglicher Integration (vgl. Art. 4 Bst. a der hier noch anwendbaren Verordnung vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 21-24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; AS 2007 S. 551]; heute Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG; vgl. vorne E. 2). Auch unter Berücksichtigung seiner schwierigen Kindheit (Verlust des Vaters, Kriegsverletzung, Flucht, Kriegstraumatisierung mit Depressionen; vgl. Beschwerde S. 12 f.; Bericht des Sozialdiensts der Stadt Bern vom 8.12.2016, Akten EG Bern 7F pag. 415 ff., 416), muss seine Integration als insgesamt nicht gelungen gelten, was seine sehr lange Aufenthaltsdauer relativiert.

E. 7.3

Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und allfälligen Angehörigen durch die Wegweisung drohenden Nachteile.

E. 7.3.1

Mit Beschluss vom 25. Juni 2003 hat der Bundesrat das Heimatland des Beschwerdeführers Bosnien und Herzegowina als verfolgungssicheren Staat («safe country») im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG eingestuft, in den eine Rückkehr gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG und Art. 18 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) in der Regel zumutbar ist (vgl. Medienmitteilung vom 25.6.2003, Bezeichnung neuer «Safe Countries» im Asylbereich, einsehbar unter: <<https://www.ad-min.ch>> Rubriken «Dokumentationen/Medienmitteilungen»; siehe auch Anhang 2 zur VWWAL). Die Bezeichnung von Staaten, in welche die Wegweisung prinzipiell zumutbar ist, setzt unter anderem politische Stabilität (namentlich das Fehlen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt) sowie das Vorhandensein einer medizinischen Grundversorgung voraus (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b VWWAL; vgl. BVGer D-506/2020 vom 4.2.2020 E. 7.3.2). Neben der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist

dem Beschwerdeführer die Reintegration in Bosnien und Herzegowina ferner konkret zumutbar, auch wenn sie eine grosse Herausforderung darstellen dürfte, zumal er seit Kindesalter nicht mehr dort war (Amtsbericht SEM vom 25.11.2016, Akten EG Bern 7E pag. 408). Als arbeitsfähiger Mann im besten Erwerbsalter bringt er die Grundvoraussetzungen mit, um mit der nötigen Anstrengung in seinem Heimatland beruflich und sozial Fuss zu fassen. Seine in der Schweiz gesammelten Erfahrungen und die Attestlehre dürften ihm die berufliche Integration erleichtern. Wohl trifft zu, dass die wirtschaftliche Situation in Bosnien und Herzegowina schwieriger

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 22 ist als in der Schweiz (Beschwerde S. 14). Hierin liegt jedoch kein spezifischer persönlicher Umstand, welcher eine Ausreise als unzumutbar erscheinen lässt, zumal hiervon nicht allein der Beschwerdeführer, sondern die gesamte dort lebende Bevölkerung betroffen ist (vgl. BGE 139 II 393 E. 6; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015, bestätigt durch BGer 2C_338/2015 und 2D_22/2015 vom 12.5.2015] nicht publ. E. 4.4.1). Dem Beschwerdeführer ist es weiter zumutbar, seine angeblich mangelhaften Sprachkenntnisse (Beschwerde S. 6; Referenzschreiben der Mutter und Schwester, Beilage 9 zur Eingabe des Beschwerdeführers an die POM vom 8.5.2019, act. 7B1) – soweit nötig – zu vertiefen. Sollte weiter zutreffen, dass er in Bosnien und Herzegowina über keine vertieften Beziehungen bzw. kein eigentliches Beziehungsnetz verfügt, das ihm beim Aufbau einer neuen Existenz behilflich sein könnte (Beschwerde S. 14), wäre er in seinem Alter in der Lage, neue Kontakte zu knüpfen und sich ein Beziehungsnetz aufzubauen (vgl. für diese Würdigung etwa BGer 2C_450/2019 vom 5.9.2019 E. 4.3). Im Bedarfsfall könnten seine in der Schweiz lebenden Verwandten ihn von hier aus sowohl psychisch als auch finanziell unterstützen.

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) mit Depression aufgrund der Kriegserlebnisse in der Kindheit (Beschwerde S. 15; vgl. auch Urteil des Obergerichts vom 2.9.2010, Akten EG Bern 7E pag. 341 ff., 349). Im Jahr 2011 erfolgten diesbezüglich regelmässige Therapiegespräche beim Ambulatorium des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK; vgl. Bericht des Sozialdiensts der Stadt Bern vom 8.12.2016, Akten EG Bern 7F pag. 415 ff., 416). Seinen Angaben zufolge war er im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nach wie vor in psychologischer Behandlung (Beschwerde S. 15). Konträr dazu gab er in der Stellungnahme vom 16. September 2021 allerdings an, er befinde sich in keiner regelmässigen medizinischen oder psychologischen Behandlung oder Kontrolle mehr; es existierten deshalb keine aktuellen Berichte der Hausärztin und keine Berichte einer psychologischen Therapeutin bzw. eines psychologischen Therapeuten (act. 15). Damit ist nicht dargelegt, dass der Beschwerdeführer auf eine besondere medizinische oder psychiatrische Betreuung angewiesen wäre, zu welcher er in seinem Heimatland nicht mehr Zugang hätte (so auch schon Vernehmlassung der SID vom 30.3.2021,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 23 act. 7). Insgesamt stehen der Entfernungsmassnahme keine gesundheitlichen oder psychischen Probleme des Beschwerdeführers entgegen.

E. 7.3.3

In familiärer Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, die Bindung zu seiner Mutter und seinen Geschwistern sei besonders eng. Mit seiner Mutter und seinem Bruder wohne er seit Jahren zusammen. Ebenso habe er eine tiefe Verbindung zu seiner Schwester. Auch aufgrund der Kriegserlebnisse wäre es für die Familie kaum verkraftbar, würde er in das Herkunftsland weggewiesen (Beschwerde S. 14 f.). – Die Beziehungen des Beschwerdeführers zu seinen in der Schweiz lebenden Geschwistern und seiner Mutter fallen entgegen seiner Ansicht nicht in den Schutzbereich des Rechts auf Familienleben nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Eheleute mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Beziehungen fallen nur in den Schutzbereich der Konvention, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Die Anforderungen an ein solches sind hoch (vgl. BGE 144 II 1 E. 6). Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich die Familie des Beschwerdeführers nahesteht und sich moralisch unterstützt, um die Kriegserfahrungen zu verarbeiten. Jedoch ist darin noch kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu sehen. Sein eigenes Interesse, nicht von der Familie getrennt zu werden, fällt deshalb nicht entscheidend ins Gewicht. Zudem kann wie dargelegt nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in einer gefestigten Partnerschaft lebt (vgl. vorne E. 5.6 und 7.2.2).

E. 7.4

Insgesamt sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz mit Blick auf die sehr lange Aufenthaltsdauer von einigem Gewicht. Er konnte sich in der Schweiz aber nicht erfolgreich integrieren. Der Neuanfang in Bosnien und Herzegowina stellt für den Beschwerdeführer zwar sicher eine grosse Herausforderung dar, ist ihm aber zumutbar.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 24

E. 8.1

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer hat über einen Zeitraum von ca. 15 Jahre gegen die Schweizerische Rechtsordnung verstossen. Insbesondere hat er mit den Körperverletzungsdelikten das besonders hochwertige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit verletzt. Zudem wurde er wegen bandenmässigen Diebstahls verurteilt, was nach heutigem (auf ihn nicht direkt anwendbarem) Recht grundsätzlich zu einer Landesverweisung führt. Verbunden mit der sehr hohen Rückfallgefahr, von welcher angesichts seiner neuerlichen Straffälligkeit ab Dezember 2018 und der instabilen privaten Situation (arbeitslos und keine gefestigte Partnerschaft) auszugehen ist, begründet dies ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz haben dagegen zurückzustehen. Zwar ist er im Alter von sieben Jahren in die Schweiz gekommen und seine Aufenthaltsdauer ist sehr lang. Es ist ihm aber insgesamt nicht gelungen, sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren. Die Reintegration in Bosnien und Herzegowina dürfte ihm nicht leichtfallen, ist ihm jedoch zumutbar. In Würdigung der gesamten Umstände überwiegt damit das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts des Beschwerdeführers seine privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz. Die Entfernungsmassnahme ist ebenfalls mit dem Recht auf Privatleben gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK vereinbar. Gestützt auf diese Kon-

ventionsgarantie ist zwar gemäss der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren anzunehmen, dass die sozialen Beziehungen in der Schweiz so eng geworden sind, dass eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf (BGE 144 I 266 E. 3.9). Solche Gründe liegen beim Beschwerdeführer jedoch vor: Mit der wiederholten unverbesserlichen Delinquenz, welche sich auch gegen hochwertige Rechtsgüter gerichtet hat, hat er schwerwiegend gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinn von Art. 32 FK verstossen. Ausserdem ist die Integration wie dargelegt gesamthaft nicht erfolgreich verlaufen (vgl. dazu auch BVR 2019 S. 314 E. 5.2 mit Hinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 25

E. 8.2

Der Beschwerdeführer beantragt, anstelle des Widerrufs sei er zu verwarnen (Rechtsbegehren 1, Eventualantrag). Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, so kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden (Art. 96 Abs. 2 AIG). Die Verwarnung ergeht im Sinn einer «letzten Chance», wenn der Widerrufsgrund zwar erfüllt ist, die Interessenabwägung den Entzug der Bewilligung aber als unverhältnismässig erscheinen lässt. Sie drängt sich auf, wenn sich die ausländische Person schon lange in der Schweiz aufhält und keine schwere Delinquenz zur Diskussion steht (vgl. BGer 2C_925/2020 vom 11.3.2021 E. 5.5). Gegen den Beschwerdeführer ist bisher keine ausländerrechtliche Verwarnung ergangen, jedoch muss einem Bewilligungswiderruf nicht zwingend eine solche vorangehen (vgl. BGer 2C_1024/2020 vom 19.5.2021 E. 7.2). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, mit einer Verwarnung als letzter Chance könne er zeigen, dass seine dargelegte Kehrtwende auch tatsächlich langfristig anhalte (Beschwerde S. 17), ist nicht stichhaltig, ist eine biografische Kehrtwende doch wie gesehen klar gescheitert (vorne E. 5.6). Eine Verwarnung erscheint zudem nicht angemessen, zumal sich der Beschwerdeführer auch vom laufenden Wegweisungsverfahren nicht hat abhalten lassen, wieder straffällig zu werden (vgl. vorne E. 3.2). Sodann besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung. Damit bleibt kein Raum für eine Verwarnung des Beschwerdeführers als mildere Massnahme.

E. 9

Zu prüfen bleibt, ob der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig ist (vgl. vorne E. 4.4). Grundsätzlich greift das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot (Art. 5 Abs. 1 AsylG bzw. Art. 33 Ziff. 1 FK), weil der Beschwerdeführer nach wie vor Flüchtlingsstatus geniesst (vorne Bst. A, E. 4.1). Im Einklang mit Art. 25 Abs. 2 und 3 BV und Art. 3 EMRK sind Wegweisungen unzulässig, wenn nachweisbar ernsthafte Gründe dafür sprechen, dass die betroffene Person im Falle der Wegweisung bzw. deren Vollzugs tatsächlich Gefahr läuft, sich im Aufnahmeland einer Behandlung ausgesetzt zu sehen, die gegen diese Bestimmung verstösst. Wurde ein solches Risiko mit stichhaltigen Gründen konkret und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 26 ernsthaft glaubhaft gemacht («real risk»), ist die Wegweisung bzw. ihr Vollzug völker- und verfassungsrechtlich unzulässig (BGer 2C_766/2019 vom 14.9.2020 E. 7.1). Im Wegweisungsverfahren ist jeder vernünftige Zweifel zu beseitigen, dass ein solches Risiko

besteht. Es reicht grundsätzlich nicht aus, dass im Empfangsstaat ein generelles Misshandlungsrisiko vorhanden ist. Vielmehr muss aufgrund bestimmter objektiver Anhaltspunkte ein spezifisches Verfolgungsrisiko gerade für die betroffene Person dargelegt sein. Dabei ist im Wesentlichen auf den Zeitpunkt der Aus- bzw. Wegweisung abzustellen (vgl. zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 7.2; VGE 2020/356 vom 4.1.2022 E. 7.2; BGer 2C_868/2016 und 2C_869/2016 vom 23.6.2017 E. 5.2, je mit zahlreichen Hinweisen). Hinsichtlich der Sicherheitslage in Bosnien und Herzegowina ist das SEM zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers trotz seines formellen Flüchtlingsstatus nicht gegen das Rückschiebeverbot verstösst (Amtsbericht vom 25.11.2016, Akten EG Bern 7E pag. 408 f.). Bosnien und Herzegowina gilt wie dargelegt als verfolgungssicherer Staat im Sinn von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG (vgl. vorne E. 7.3.1). Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, dass ihm persönlich politische Verfolgung bzw. eine Gefahr für Leib und Leben droht. Der Wegweisungsvollzug erweist sich damit als zulässig.

E. 10

Der angefochtene Entscheid hält der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.3). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxismässig eine neue festzulegen (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG; vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7).

E. 11.1

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG) und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Er hat jedoch um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seiner Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin ersucht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 27

E. 11.2

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1; BVR 2019 S. 128 E. 4.1; Lucie von Büren, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 111 N. 29 ff.).

E. 11.3

Der Beschwerdeführer ist arbeitslos und lebte bis Juni 2021 von Leistungen der ALV, welche einkommensgepfändet wurden (vgl. vorne E. 3.3). Angesichts dessen und aufgrund der weiteren Unterlagen (vgl. BB 24-34, insb. Bescheinigung der Steuerbehörde inkl. Steuerschulden vom 15.3.2021 in BB 24) ist seine Prozessbedürftigkeit erstellt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erscheint sodann nicht als von vornherein aussichtslos. Der Beschwerdeführer verfügt über den privilegierten Flüchtlingsstatus und hält sich schon sehr lange in der Schweiz auf. Angesichts dieser Umstände kann nicht gesagt werden, von einem Prozess hätte bei vernünftiger Überlegung abgesehen werden müssen. Die Verhältnisse rechtfertigten auch den Beizug einer Rechtsvertreterin oder eines Rechtsvertreters. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen, und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren seine Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin beizuordnen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 28

E. 11.4

Die Verfahrenskosten sind demnach vorerst durch den Kanton Bern zu tragen. Die amtliche Anwältin ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rechtsvertreterin macht in ihrer Kostennote vom 3. Juni 2022 einen zeitlichen Aufwand von 39 Stunden und 20 Minuten geltend (act. 27A). Die Kostennote umfasst richtigerweise nicht nur das vorliegende Verfahren, sondern auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren 2019/233 (vgl. vorne Bst. C). Das geltend gemachte Honorar erweist sich mit Blick auf den anwendbaren Rahmentarif von Fr. 400.-- bis 11'800.-- pro Instanz (Art. 41 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11] i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes [Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811]) und die Bemessungskriterien von Art. 41 Abs. 3 KAG indessen als übersetzt. Insbesondere gilt dies für das erste verwaltungsgerichtliche Verfahren, auf welches ein Grossteil des geltend gemachten zeitlichen Aufwands entfällt (28 Stunden und 50 Minuten). Zwar warf dieses Verfahren eine komplexe prozessuale Frage auf; jedoch war diese sehr isoliert. Im zweiten verwaltungsgerichtlichen Verfahren war der Beschwerdeführer sodann durch die gleiche Anwältin vertreten, welche mit der Sache bereits vertraut war. Sie hat zusätzlich zur Beschwerde vom 11. Juli 2019 zwei kurze Eingaben verfasst; aufwendige Beweismassnahmen wurden keine getroffen. In Würdigung der konkreten Verhältnisse erscheint ein Honorar von Fr. 7'500.-- angemessen (zuzüglich Auslagen und MWSt von 7,7 %).

E. 11.5

Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand

von 30 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 6'000.-- (30 h x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 511.60 Auslagen und Fr. 501.40 MWSt (7,7 % von Fr. 6'511.60), insgesamt Fr. 7'113.--, festzusetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 29 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den 30. September 2022. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen. 3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Kosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers. 4. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin ..., Bern, als amtliche Anwältin beigeordnet. Der tarifmässige Parteikostenersatz wird in diesem Verfahren auf Fr. 8'628.50 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwältin ... aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 7'113.-- (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 09.08.2022, Nr. 100.2021.62U, Seite 30 5. Zu eröffnen: - Beschwerdeführer - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern - Einwohnergemeinde Bern - Staatssekretariat für Migration Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.